Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 155 (1876)

Artikel: Behandlung der durch Frost beschädigten Weinstöcke
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-373660

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die in der Landwehr formirten Korps tragen die gleichen Nummern wie die entsprechenden Korps des Auszugs.

Unterricht.

Die Unterrichtszeit für die einzelnen Truppengattungen des Auszugs ist folgende:

	Rekrutenschulen. Tage	Wiederholungskurse. Tage.	
Infanterie	45	alle 2 Jahre	16
Kavallerie	60	jährlich	10
Artillerie:			
Feldbatterien	55	alle 2 Jahre	16
Gebirgsbatterien	55	" " "	18
Positionskompagnien	55	" " "	18
Parkkolonnen	55	" " "	18
Feuerwehrkompagnien	42	" " "	18
Trainbataillone	42	" " "	14
Genie	50	" " "	16
Sanitätstruppen	55		

Verwaltungstruppen nicht bestimmt.

(Für sämmtliche Waffen sind überdies Spezialkurse vorgeschrieben, für deren detaillirte Aufzählung hier der Raum mangelt.)

In den oben angegebenen Dienstzeiten sind die Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.

Landwehr. Für die Infanterie- und Schützenbataillone werden alle 2 Jahre eintägige Inspektionen abgehalten, für die Gewehrtragenden jährliche Schießübungen. Die übrigen Truppenkörper haben jährliche Inspektionen zu bestehen. Insofern ein Aufgebot in Aussicht steht, wird die Landwehr zu besondern Uebungen einberufen.

Bekleidung, Bewaffnung und persönliche Ausrüstung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen geschieht durch die Kantone gegen Vergütung durch den Bund. Die Rekruten sind mit neuen ordonnanz- und mustergemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidg. Schulen zu schicken. Die persönliche Bewaffnung bleibt in der Regel während der Dienstzeit im Besitze des Mannes.

Besoldung.

Jeder im eidg. oder kantonalen Dienst stehende Wehrmann erhält den Sold nach seinem Grad. Für eintägige Inspektionen wird weder Sold, noch Verpflegung verabreicht. Unteroffiziere und Soldaten, welche zu andern Kursen als denjenigen ihrer Korps einberufen werden, erhalten eine erhöhte Besoldung. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied je eine Mundportion. Aus nachstehender Zusammenstellung sind die verschiedenen Besoldungsansätze ersichtlich.

	Fr.	Cts.
Oberbefehlshaber	50	—
Chef des Generalstabes	40	—
Feldkriegskommissär	25	—
Generaladjutant und Divisionär	30	—
Oberst-Brigadier	25	—
Oberst	20	—
Oberstlieutenant	15	—
Major	12	—
Hauptmann	10	—
Hauptmann im Generalstab	10	—
Oberlieutenant	8	—
Lieutenant	7	—
Feldprediger	10	—
Stabssekretär (Adjut.-Unt.-Offiz.)	6	—
Adjutant-Unteroffizier	3	—
Feldweibel	2	50
Fourier	2	—
Berittene Wachtmeister	2	—
Oberfeuerwerker	2	—
Unberittene Wachtmeister	1	50
Berittene Korporale	1	50
Uebrige Korporale	1	—
Berittene Gefreite	1	20
Unberittene Gefreite	—	90
Krankenwärter	1	—
Träger	—	80
Trainsoldat	1	—
Guide und Dragoner	1	—
Uebrige Soldaten	—	80
Rekruten aller Waffen	—	50

(Fouragerationen erhalten für wirklich gehaltene Pferde: der Oberbefehlshaber 6, der Chef des Generalstabes 4, der Feldkriegskommissär 3, die Hauptleute im Generalstab 2.)

Aufgebot, Befehl, Verwaltung des Bundesheeres.

Die vom Bunde verfügten Aufgebote werden von den Kantonen vollzogen. In Friedenszeiten übt der Bundesrath durch sein Militärdepartement den Oberbefehl über das Bundesheer aus.

Dem Militärdepartemente sind als Chefs der betreffenden Verwaltungsabtheilungen folgende höhere Militärbeamte beigegeben: die Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genie, der Chef des Stabsbureau, die Verwalter des Kriegsmaterials, der Oberfeldarzt, der Oberpferdearzt, der Oberkriegskommissär.

Sobald ein Aufgebot von mehreren Divisionen in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General, welcher bis nach beendigter Truppenaufstellung den Oberbefehl führt.

Behandlung der durch Frost beschädigten Weinstöcke.

Zwei Reihen Weinstöcke eines Obstgartens waren in einer Mainacht vollständig gefroren, es blieb kein Blättchen, kein Trieb unversehrt. Tags darauf wurden alle erfrornen Triebe gänzlich abgeschnitten und jene Keime, die bald danach hervortraten, gaben wie die Triebe des Vorjahres eine große Menge vorzüglicher Trauben. Da dieses Verfahren zwei Jahre nacheinander denselben Erfolg hatte, so bleibt nach diesen Proben kein Zweifel, daß es sich nur darum handelt, die erfrorenen Triebe abzuschneiden, und da der Versuch den wirklich erfrorenen Stöcken gar nicht schaden kann, so darf man ihn immerhin wagen.